

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bremer Lichter – Adick Pyrotechnik

Stand: 01. Juni 2026

## Kurzfassung der wichtigsten Punkte (unverbindlich)

- **Buchung & Zahlung:** 50% Anzahlung, Restzahlung spätestens 14 Tage vor dem Event.
- **Storno:** Bis 8 Wochen vor dem Event kostenfrei, danach gestaffelte Stornogebühren.
- **Behördliche Untersagung/Beschränkung:** Wird die Durchführung nach Anzeige behördlich untersagt, beschränkt oder tatsächlich verhindert, muss die Show in dieser Form nicht durchgeführt werden; nicht vermeidbare Aufwendungen können berechnet werden.
- **Wetter & höhere Gewalt:** Durchführung, Anpassung oder Abbruch erfolgen wetter- und sicherheitsabhängig.
- **Eigentum:** Pyrotechnische Gegenstände bleiben Eigentum von Bremer Lichter.
- **Aufnahmen & Rechte:** Eigene Showaufnahmen können im zulässigen Rahmen für Referenz- und Werbezwecke genutzt werden.
- **Sicherheit vor Ort:** Sperrbereiche sind strikt einzuhalten.
- **Toleranzen:** Unerhebliche Abweichungen oder der Ausfall einzelner Effekte gelten nicht als Mangel.
- **Musikrechte:** GEMA/GVL liegen in der Regel beim Auftraggeber.
- **Reinigung:** Der Abbrennplatz wird besenrein übergeben; kleinste Papierreste können verbleiben.

*Diese Kurzfassung dient nur der Orientierung. Verbindlich sind ausschließlich die vollständigen AGB.*

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen von *Bremer Lichter – Adick Pyrotechnik* im Bereich Feuerwerke, Pyrotechnik und Spezialeffekte (SFX). Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn ein schriftliches Angebot von uns durch den Kunden bestätigt wird oder wir eine schriftliche Auftragsbestätigung versenden. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Seite 1 von 6

### 3. Leistungsumfang

Der Umfang unserer Leistung richtet sich nach dem im Angebot beschriebenen Inhalt. Anpassungen aus Sicherheitsgründen oder zur Qualitätsverbesserung behalten wir uns vor. Wir sind berechtigt, bei Lieferengpässen oder geänderten Zulassungen gleichwertige Ersatzartikel einzusetzen, sofern die Gesamtwirkung der Show erhalten bleibt. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen auf Kundenwunsch werden gesondert berechnet.

Technische Durchführung (Bombenrohre/Mörser): Für Bomben und Bombetten verwenden wir standsicher fixierte Abschussrohre aus geeigneten, splittersicheren Werkstoffen im jeweils passenden Kaliber. Ein Nachladen während der Show erfolgt nicht. Sicherheitsreserven (Abschirmung/Abdeckung), getrennte Stränge sowie Blindgängerkontrollen sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts (vgl. § 8) und der sicherheitsbedingten Entscheidungsbefugnis nach § 5.

Eigentum der pyrotechnischen Gegenstände: Die pyrotechnischen Gegenstände bleiben Eigentum von Bremer Lichter und werden ausschließlich zur Durchführung der Show eingesetzt. Eine Übergabe an den Kunden erfolgt nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde und unter ausdrücklicher Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen.

#### 3a. Leistungsbeschreibung, Toleranzen und Teilausfälle

Unerhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung – insbesondere Farbe, Effektausbreitung, Steighöhe, Brenndauer und Timing – sind produktions- und witterungsbedingt und stellen keinen Mangel dar. Der Ausfall einzelner Effekte (Fehlzündung/Misfire) oder deren abweichende Erscheinung stellt für sich genommen regelmäßig keinen erheblichen Mangel dar, sofern die Gesamtwirkung der Show nicht wesentlich beeinträchtigt ist und kein von uns zu vertretendes Fehlverhalten vorliegt. Wir sind berechtigt, gleichwertige Ersatzartikel einzusetzen oder eine angemessene Ersatzwirkung zu schaffen; andernfalls erfolgt eine angemessene anteilige Gutschrift oder Minderung.

Hinweis zu „Figuren“-Effekten in Höhenfeuerwerken: Bei am Himmel dargestellten Motiven (z. B. Herzen, Smileys u. ä.) kann die Erkennbarkeit aufgrund von Sichtwinkel, Wind, Zerlegerverhalten, Ausbreitung, Entfernung und Lichtbedingungen nicht zugesichert werden; dies stellt für sich genommen keinen Mangel dar.

Unberührt bleiben Ansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

## 4. Genehmigungen, Anzeigen und behördliche Auflagen

Für pyrotechnische Darbietungen ist regelmäßig eine Anzeige nach § 23 1. SprengV erforderlich; in Einzelfällen sind Ausnahmegenehmigungen nach § 24 1. SprengV (z. B. spätere Endzeiten) und weitere öffentlich-rechtliche Gestattungen notwendig. Sofern nicht anders vereinbart, übernehmen wir die Anzeige/Beantragung.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bereitzustellen, die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen sowie Zugang zum Abbrennplatz zu ermöglichen. Örtliche Auflagen (z. B. Immissionsschutz/Ruhezeiten, Naturschutz, Brandsicherheitswache) sind einzuhalten; entstehende Kosten trägt – sofern nicht anders vereinbart – der Auftraggeber.

### 4a. Behördliche Untersagung oder Beschränkung nach Anzeige

Der Auftragnehmer zeigt die pyrotechnische Darbietung bei der zuständigen Behörde an. Die Anzeige wird regelmäßig etwa vier Wochen, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin gestellt. Eine behördliche Untersagung, Beschränkung, Auflage oder sonstige tatsächliche Verhinderung kann daher auch erst kurzfristig vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.

Wird die Durchführung der pyrotechnischen Darbietung nach Anzeige durch eine Behörde untersagt, beschränkt, mit zusätzlichen Auflagen versehen oder aus behördlichen Gründen tatsächlich verhindert, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer zur Durchführung in der untersagten, beschränkten oder nicht zulässigen Form nicht verpflichtet.

Dies gilt insbesondere bei Gründen des Natur-, Umwelt-, Immissions-, Brand-, Waldbrand-, Luftverkehrs-, Bahn-, Sicherheits- oder Ordnungsrechts sowie bei behördlichen Sperrungen, Verfügungen oder sonstigen Sicherheitsbedenken.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren und, soweit möglich und zumutbar, eine Terminverlegung, eine Anpassung der Darbietung oder einen Ersatzort anbieten.

Bereits entstandene oder nicht mehr vermeidbare Aufwendungen, insbesondere Planungs-, Personal-, Transport-, Lager-, Verwaltungs- und Behördenkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit der Auftragnehmer die behördliche Untersagung, Beschränkung, Auflage oder tatsächliche Verhinderung nicht zu vertreten hat. Kosten für bereits beschaffte pyrotechnische Ware werden nicht berechnet, soweit diese vom Auftragnehmer anderweitig verwendet werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen in diesem Fall nicht.

## 5. Wetter und höhere Gewalt

Feuerwerke und Spezialeffekte sind witterungsabhängig. Der verantwortliche Pyrotechniker entscheidet vor Ort über Durchführung, Anpassung, Fortsetzung oder Abbruch aus Sicherheitsgründen. Showbeginn ist die erste Zündung eines Effekts.

Vor Showbeginn: Müssen wir aufgrund von Wetterlage, behördlichen Auflagen oder Sicherheitsrisiken verschieben oder absagen, bemühen wir uns um einen Ersatztermin. Bereits entstandene Kosten (z. B. Genehmigungen, Planung/Personal, Anfahrt, individuell konfektioniertes Material) bleiben geschuldet.

Nach Showbeginn: Eine Unterbrechung mit späterer Fortsetzung ist grundsätzlich nicht geschuldet und erfolgt – sofern überhaupt sicher und zulässig – ausschließlich im Ermessen des verantwortlichen Pyrotechnikers. Erfolgt ein Sicherheitsabbruch, werden bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene, nicht mehr vermeidbare Kosten abgerechnet. Nicht eingesetzte, unverbrauchte und wiederverwendbare Artikel werden angemessen berücksichtigt oder gutgeschrieben; sicherheitsbedingt unbrauchbar gewordene oder bereits konfektionierte Artikel gelten als verbraucht.

Entscheidungsgrundlagen: Insbesondere amtliche Warnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für den Veranstaltungsort (Wetter-/Unwetterwarnungen) sowie Waldbrandgefahrenindex (WBI) und Graslandfeuerindex (GLFI) werden berücksichtigt. Bei Unwetterwarnungen (insb. Gewitter, schwere Sturmböen, Starkregen) oder bei WBI/GLFI der Stufen 4–5 werden zusätzliche Brandschutzmaßnahmen ergriffen bzw. Durchführung/Abbruch neu bewertet. Hinweis: WBI/GLFI sind Indikatoren; verbindliche behördliche Anordnungen gehen vor.

Fremdeinwirkung: Abbrüche/Anpassungen aufgrund behördlicher Anordnung, Unbefugter im Sperrbereich oder alkoholbedingter Gefährdungen gelten nicht als von uns zu vertreten; vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung.

Höhere Gewalt (Force Majeure): Ereignisse höherer Gewalt – wie Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Streiks oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände – entbinden beide Parteien für die Dauer ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Bereits geleistete Zahlungen werden abzüglich eines angemessenen Aufwands erstattet bzw. angepasst. Ersatzansprüche bestehen nur, wenn die Höhere Gewalt von der betroffenen Partei zu vertreten ist.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen:

- Eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes ist nach Vertragsabschluss fällig.
- Der verbleibende Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu begleichen.

Zahlungsverzug:

- Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Restbetrags oder anderer fälliger Beträge in Verzug, so ist Bremer Lichter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu berechnen.

Seite 4 von 6

- Darüber hinaus behalten wir uns vor, die tatsächlich entstandenen, erforderlichen Mahnkosten geltend zu machen.
- Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen sind wir berechtigt, die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.
- Bleibt die Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung aus, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet.
- Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 7. Stornierung durch den Kunden

- Bis 8 Wochen vor der Veranstaltung: kostenfrei
- 8 bis 5 Wochen vor der Veranstaltung: 25 % des Auftragswertes
- 5 bis 2 Wochen vor der Veranstaltung: 50 % des Auftragswertes
- Unter 2 Wochen vor der Veranstaltung: 80 % des Auftragswertes
- Am Veranstaltungstag oder Nichterscheinen: 100 % des Auftragswertes

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 8. Sicherheit und Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, den Abbrennplatz frei von Hindernissen zu halten und den Zutritt für Unbefugte zu verhindern. Den Anweisungen unseres Fachpersonals ist vor Ort Folge zu leisten. Sicherheitsauflagen und Sperrbereiche sind strikt einzuhalten.

Entsorgung von Blindgängern: Eventuelle Blindgänger werden von uns nach der Veranstaltung fachgerecht entsorgt und nicht an den Kunden übergeben.

## 9. Haftung

Es gelten die Haftungsregelungen gemäß § 3a dieser AGB. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nur, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

## 10. Urheberrechte und Aufnahmen

Konzepte, Choreographien und kreative Entwürfe bleiben unser geistiges Eigentum. Film- und Fotoaufnahmen der Show durch den Kunden sind gestattet; eine kommerzielle Nutzung dieser Aufnahmen durch den Kunden bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Wir sind berechtigt, von uns angefertigte Foto- und Videoaufnahmen der Show zu Werbe- und Referenzzwecken zu nutzen. Eine Nennung des Kunden oder die Veröffentlichung personenbezogener Inhalte erfolgt ausschließlich mit entsprechender Einwilligung.

## 11. Musikrechte und technische Voraussetzungen

Für musikbegleitete oder musiksynchrone Feuerwerke stellen wir grundsätzlich die erforderlichen technischen Mittel zur Synchronisation mit unserer Zündanlage bereit.

Sofern vertraglich vereinbart, kann die Musikwiedergabeanlage (z. B. Lautsprecher, DJ-Technik, Beschallungsanlage oder Veranstaltungsanlage) ganz oder teilweise durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte gestellt werden. Die technische Eignung, Kompatibilität und ausreichende Hörbarkeit für Zuschauer und Veranstaltungsbereich wird in diesem Fall vorab gemeinsam geprüft.

Wird die Musikwiedergabeanlage durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte gestellt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Funktion, ausreichende Lautstärke, Stromversorgung, Verkabelung, Reichweite sowie tatsächliche Hörbarkeit am Veranstaltungsort, sofern die Einschränkung nicht von uns zu vertreten ist.

Die Verantwortung für die Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte und Lizenzen (z. B. GEMA/GVL) sowie die Zahlung der hierfür anfallenden Gebühren liegt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – beim Auftraggeber.

## 12. Reinigung und Rückstände

Wir hinterlassen den Abbrennplatz besenrein. Papierreste können verbleiben.

## 13. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz sind der auf unserer Website abrufbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen.

## 14. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Bremen. Gesetzlich zwingende Zuständigkeiten bleiben unberührt. Vertragssprache ist Deutsch.

## 15. Widerrufsrecht für Verbraucher

Da die Leistungen von Bremer Lichter die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum beinhalten, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht für Verbraucher.